

Schuldrechtsreform 2002

I. Einführung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts sind zum 01.01.2002 die bislang umfassendsten Neuregelungen des am 01.01.1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgenommen worden. Neben bzw. im Zusammenhang mit beachtlichen Veränderungen zur Vereinheitlichung des Rechts der Leistungsstörungen sind tiefgreifende Veränderungen des Verjährungsrechts, des Kaufrechts, des Werkvertragsrechts sowie eine Modifikation des vielfach kritisierten, erst am 01.05.2000 erneuerten Verzugsrechts erfolgt. AGB-Gesetz, Verbraucherkreditgesetz und Haustürwiderrufsgesetz sind in das BGB integriert worden. Mit der nachfolgenden Darstellung kann und soll lediglich ein Überblick gegeben werden, der in die maßgeblichen Änderungen einführt. Die Darstellung ist dabei weniger an dogmatischen, denn an praktischen Gesichtspunkten und dem Ziel einer anschaulichen Erläuterung orientiert.

Vorweg ist klarzustellen, daß die Neuregelungen zum Leistungsstörungs-, Kauf- und Werkvertragsrecht erst auf Schuldverhältnisse anwendbar sind, die am 01. Januar 2002 oder später begründet wurden. Für die vorhergehenden Schuldverhältnisse gilt weiterhin das alte Recht. Das neue Verjährungsrecht gilt allerdings bereits jetzt, soweit es nicht eine Verlängerung der Verjährung nach bisherigem Recht begründet.

Im einzelnen:

II. Änderungen im Werkvertragsrecht

Die durch die Schuldrechtsmodernisierung veranlaßten Änderungen des Werkvertragsrechts beruhen im wesentlichen auf den mit der Modernisierung vorgenommenen Änderungen des Leistungsstörungsrechts, mit denen die bisherigen Gewährleistungsvorschriften abgeschafft und ein allgemeiner Folgenkatalog für *Pflichtverletzungen* aus dem Schuldverhältnis geschaffen wurde. Neben der Änderung der Gewährleistungsvorschriften ist auch die Gewährleistungsverjährung neu geregelt worden.

1. Klarstellung der Definition des Sachmangelbegriffes

Mit der Neuregelung des § 633 II erhält das BGB eine Neudefinition des Begriffes des Sachmangels eines Werkes. Ein Werk wird nunmehr als frei von Sachmängeln angesehen,

- wenn es die *vereinbarte Beschaffenheit* hat (§ 633 II Nr. 1 BGB).
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
 - wenn es sich für die nach dem Vertrag *vorausgesetzte* (§ 633 II Nr. 2 BGB), sonst
 - wenn es sich für die *gewöhnliche Verwendung* eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann (§ 633 II Nr. 2 BGB).
- Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein *anderes* als das bestellte Werk oder das Werk in zu *geringer Menge* herstellt (§ 633 III BGB).

Die weitgehend nur sprachlich überarbeitete Definition stellt klar, daß (wie bisher) die Mangelfreiheit eines Werkes zunächst auf Grundlage des geschlossenen Vertrages festzustellen ist. Ergibt sich hieraus nichts, kommt es auf die bei vergleichbaren Werken gewöhnliche Beschaffenheit an. Soweit vorhanden, dürfte die Einhaltung technischer Normen eine Mindestvoraussetzung darstellen.

Neu ist die Gleichstellung von mangelhaft erstellten Werken mit der Herstellung in zu geringer Menge oder gar einem (fälschlich) hergestellten *anderen* Werk. Auch diese Pflichtverletzungen sind daher zukünftig nach dem Sachmängelgewährleistungsrecht abzuwickeln.

2. Harmonisierung des Gewährleistungsrechts

Das werkvertragliche Sachmängelgewährleistungsrecht ist im Rahmen der Überarbeitung des Gewährleistungsrechts, des Kaufrechts und des allgemeinen Leistungsstörungenrechts vereinheitlicht worden. Der Sachmangel wird fortan als allgemeine Pflichtverletzung eines Vertrages behandelt und löst die für sämtliche Pflichtverletzungen im Rahmen von Schuldverhältnissen inhaltlich neu gestalteten Rechtsfolgen aus (dazu sogleich). Es gibt jedoch folgende Besonderheit:

Erst Nacherfüllungsverlangen, dann allgemeine Rechte

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller (Auftraggeber) vom Werkunternehmer zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung besteht - nach *Wahl* des Werkunternehmers - in

Mängelbeseitigung oder *Herstellung eines neuen Werkes*. Das Verlangen der Nacherfüllung durch den Besteller ist zwingende Voraussetzung der ihm zustehenden weiteren Rechte. Er kann nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist

- den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (§§ 634, 637 BGB) oder

die Rechte des allgemeinen Leistungsstörungenrechts geltend machen, nämlich:

- vom Vertrag zurücktreten (§§ 634 Nr. 3, 323 BGB) oder
 - die Vergütung mindern (§§ 634 Nr. 3, 638 BGB)
- und
- Schadensersatz verlangen (§§ 634 Nr. 4, 280 BGB) oder
 - Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§§ 634 Nr. 4, 284 BGB).

Der Rücktritt ersetzt damit die bisher geltende Vorschrift zur Wandelung (§ 634 a. F.). Konsequenterweise kann nunmehr auch Schadensersatz *neben* dem Rücktritt geltend gemacht werden.

Fristsetzung ohne Ablehnungsandrohung

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag bedarf insbesondere nicht mehr, wie früher, einer ausdrücklichen *Ablehnungsandrohung*. Es genügt allein, daß eine dem Unternehmer zur Nacherfüllung gesetzte *Frist* fruchtlos verstrichen ist. Die Fristsetzung muß selbstverständlich vom Besteller bewiesen werden. Die Frist muß angemessen sein. Eine Fristsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- der Unternehmer die Nacherfüllung *verweigert* (§§ 635 III, 636, 275 II, III BGB) oder
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen (§§ 636, 637 II BGB) oder
- die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist (§§ 636, 637 II BGB) oder
- sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 II Nr. 3 BGB).

Wie bisher ist besonderer Wert auf die *Angemessenheit* der zur Nacherfüllung gesetzten

Frist zu legen. Sie soll dem Unternehmer eine letzte Gelegenheit zur Vertragserfüllung eröffnen, er soll in die Lage versetzt werden, seine bereits ausgeführte, jedoch mit Mängeln behaftete Leistung mangelfrei zu beenden. Zu beachten ist, daß der Besteller nur die *fristgerechte* Nachbesserung hinzunehmen braucht. Führt diese nicht zur Beseitigung des Mangels oder begründet sie gar neue Mängel am Werk, muß der Besteller grundsätzlich keinen neuen Nachbesserungsversuch hinnehmen. Die Pflicht des Bestellers, regelmäßig zwei Nachbesserungsversuche des Unternehmers zu dulden, nach deren Erfolglosigkeit regelmäßig ein *Fehlschlagen* der Nachbesserung anzunehmen sein wird, bezieht sich lediglich auf den Fall, daß der Besteller bereits Nachbesserungsversuche hingenommen hat, ohne selbst eine Frist zu setzen. Eine weitere Fristsetzung ist dann entbehrlich.

Ablehnung der Nacherfüllung durch Unternehmer

Sprachlich modifiziert worden ist das Recht des Unternehmers, die Nachbesserung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (jetzt: Kosten) möglich ist, § 635 III BGB. Nach dem Verständnis der Rechtsprechung von der bisherigen Regelung des § 633 II S. 3 BGB a. F. war die Rechtsprechung bislang davon ausgegangen, daß lediglich in Fällen der *Unzumutbarkeit* der Mängelbeseitigung ein Nachbesserungsanspruch entfalle. Das Verhältnis des Aufwandes zum vereinbarten Werklohn blieb hierbei außer Acht. Leider vergißt auch die neue Regelung eine entsprechende Klarstellung, wie sie ausdrücklich in der Parallelvorschrift im Kaufrecht nach § 439 III erfolgt ist. Dort ist unter anderem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels bei der Bemessung der Verhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung maßgeblich. Ob die Rechtsprechung die Neuregelung im Werkvertragsrecht entsprechend interpretiert oder sie lediglich als kosmetische Änderung ansieht, muß abgewartet werden. Vorläufig sollte die sicherere Interpretation (Behandlung wie im alten Recht) herangezogen werden.

Rechtloser Unternehmer bei Verzug

Völlig unberücksichtigt hat der Gesetzgeber die für den Unternehmer bestehende Problematik gelassen, daß nunmehr nach fruchtlosem Verstreichen der Frist zur Nacherfüllung der Besteller *jederzeit* neben seinem weiter bestehenden Recht auf Nacherfüllung auch vom Vertrag zurücktreten, mindern und Schadensersatz verlangen kann. Der Unternehmer bleibt damit verpflichtet, seine Nacherfüllung weiterhin vorzubereiten, während der Besteller es allein in der Hand hat, das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rücktritt zu vernichten oder die

Vergütung durch Minderung anzupassen. Dabei wurde übersehen, daß, insbesondere im Falle umfangreicher Nachbesserung, dem Werkunternehmer erhebliche Kosten für deren Vorbereitung entstehen (Materialbeschaffung, Ausführungsplanung etc.). Der Werkunternehmer sollte daher darauf achten, daß er die durch ihn (verspätet) zu erbringende Nachbesserung gegenüber dem Besteller frühzeitig und beweisbar *ankündigt*. Gibt der Besteller hierbei zu erkennen, daß er auch die verspätete Nachbesserung noch annehmen wird oder reagiert er auf entsprechende Ankündigungen der Nachbesserung durch den Werkunternehmer zumindest nicht ablehnend, wird ihm die plötzliche Erklärung des Rücktritts oder der Minderung für einen angemessenen Zeitraum nach Treu und Glauben versagt sein.

Nach der Neuregelung stärkt der Besteller seine Position erheblich, wenn er im Falle der Feststellung von Mängeln dem Unternehmer frühzeitig und nachweisbar Frist zur Mängelbeseitigung setzt. Ist eine derartige angemessene Frist verstrichen, ist der Unternehmer praktisch gezwungen, zum Besteller Kontakt aufzunehmen, wenn er nicht riskieren will, daß dieser die spätere Erbringung der vorbereiteten Nacherfüllung ablehnt und statt dessen den Rücktritt erklärt oder Minderung geltend macht und Schadensersatz verlangt. Der Unternehmer könnte hier sonst in eine Position geraten, die dem Besteller die praktische Möglichkeit der Durchsetzung weiterer Preisnachlässe ermöglicht.

3. Verjährung von Mängelansprüchen

Werkleistungen an Bauwerken

Werkleistungen an Bauwerken sowie solche, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke besteht, verjähren wie bisher in *fünf* Jahren (§ 634 a I Nr. 2 BGB).

Sachbezogene Werkleistungen

Werkleistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache, die nicht ein Bauwerk ist, oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren nunmehr in *zwei* Jahren. Hier wurde die bisherige Gewährleistungsfrist von einem halben Jahr an den Neuregelungen zum Kaufrecht orientiert. Neuherstellung bzw. Reparaturleistungen an beweglichen Sachen (z. B. Autoreparaturen) unterliegen nunmehr auch hier der zweijährigen Gewährleistung (§ 634 a I Nr. 1 BGB).

Sonstige Werkleistungen

Die Ansprüche aus Mängeln von Werkleistungen, die nicht von a) bzw. b) erfaßt sind (z. B. Erstellung von Gutachten) unterliegen im übrigen der regelmäßigen Verjährungsfrist, die nach der Neuregelung drei Jahre beträgt (§ 634 a I Nr. 3 BGB).

III. Änderungen im Kaufvertragsrecht

Die durch die Schuldrechtsmodernisierung veranlaßten Änderungen des Kaufvertragsrechts sind erheblich umfassender als die des Werkvertragsrechts. Das kaufvertragliche Gewährleistungsrecht ist strukturell der früheren Regelung im Werkvertragsrecht angeglichen und so dann mit den Neuregelungen im allgemeinen Leistungsstörungenrecht harmonisiert worden. Die in der Praxis wohl tiefgreifendste Änderung betrifft dabei die Gewährleistungsverjährung, die für den Regelfall von einem halben auf zwei Jahre verlängert wurde, bei gleichzeitiger Umkehr der Beweislast für die ersten sechs Monate.

1. Klarstellung der Definition des Sachmangelbegriffes

Mit der Neuregelung des § 434 erhält das BGB eine Neudefinition des Begriffes des Sachmangels eines verkauften Gegenstandes. Die Sache wird nunmehr als frei von Sachmängeln angesehen, wenn

- sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 I BGB).

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

- wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 I Nr. 1 BGB), sonst
- wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 I Nr. 2 BGB).

Als mangelfrei wird eine Sache insbesondere angesehen, wenn

- die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist (§ 434 II S. 1 BGB).

- bei einer zur Montage bestimmten Sache die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden (§ 434 II S. 2 BGB).
- Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert (§ 434 III BGB).

Werbeaussagen

Ausdrücklich ist klargestellt, daß zu den Eigenschaften der Sache, die der Käufer erwarten kann (§ 434 I Nr. 2 BGB) auch Eigenschaften gehören, die dem Käufer aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Produzenten oder ihrer Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder der Kennzeichnung (Verpackung, Produktbeschreibung) zur Kenntnis gebracht wurden, es sei denn, diese sind durch den Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt worden oder ohne Einfluß auf die Kaufentscheidung geblieben.

Der Verkäufer muß sich damit praktisch sämtliche Werbeaussagen, Produkt- und sonstige Beschreibungen, egal ob eigene oder solche des Produzenten, entgegenhalten lassen. Nur ausnahmsweise haftet er für derartige Aussagen nicht, wenn er beweisen kann, daß er diese Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen mußte.

2. Harmonisierung des Gewährleistungsrechts

Das kaufvertragliche Sachmängelgewährleistungsrecht ist dem des Werkvertragsrechts in seiner Neuregelung angeglichen worden. Der Sachmangel wird fortan als allgemeine Pflichtverletzung eines Vertrags behandelt und löst die für sämtliche Pflichtverletzungen im Rahmen von Schuldverhältnissen inhaltlich neu gestalteten Rechtsfolgen aus (dazu sogleich). Es gibt jedoch folgende Besonderheit:

Erst Nacherfüllungsverlangen, dann allgemeine Rechte

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer vom Verkäufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung besteht - nach *Wahl* des Käufers - in der *Beseitigung des Mangels* oder der *Lieferung einer mangelfreien Sache*. Das Verlangen der Nacherfüllung durch den Käufer ist zwingende Voraussetzung der ihm zustehenden weiteren Rechte. Es kann nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist die Rechte des allgemeinen Leistungsstörungenrechts geltend machen, nämlich:

- vom Vertrag zurücktreten (§§ 437 Nr. 2, 323 BGB) oder
 - den Kaufpreis mindern (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB)
- und
- Schadensersatz verlangen (§§ 437 Nr. 3, 280 BGB) oder
 - Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB).

Auch hier ersetzt der Rücktritt die bisher geltende Vorschrift zur Wandelung (§ 462 BGB a. F.). Es kann nunmehr ebenfalls Schadensersatz neben dem Rücktritt geltend gemacht werden. Allerdings ist der früher mögliche Wechsel zwischen geltend gemachter Wandelung und Minderung nicht mehr möglich. Während es früher der Zustimmung des Verkäufers zur Wandelung bedurfte, bevor diese vollzogen war, erfordert das nach der heutigen Regelung bestehende Rücktrittsrecht des Käufers nur eine einseitige Gestaltungserklärung, die sofortige Wirkungen entfaltet.

Fristsetzung ohne Ablehnungsandrohung

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag bedarf auch im Kaufrecht nicht mehr einer ausdrücklichen *Ablehnungsandrohung*. Es genügt allein, daß eine dem Unternehmer zur Nacherfüllung gesetzte *Frist* fruchtlos verstrichen ist. Diese Fristsetzung muß im Streitfall selbstverständlich vom Käufer bewiesen werden. Die Frist muß angemessen sein. Eine Fristsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert (§§ 439 III, 440, 275 II, III BGB) oder
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (§ 440 BGB) oder
- die Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar ist (§ 440 BGB) oder
- sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 II Nr. 3 BGB).

Wie bisher ist besonderer Wert auf die *Angemessenheit* der zur Nacherfüllung gesetzten Frist zu legen. Sie soll dem Verkäufer eine letzte Gelegenheit zur mangelfreien Lieferung der Kaufsache eröffnen. Zu beachten ist, daß der Käufer nur die *fristgerechte* Nacherfüllung hinzunehmen braucht. Weitere Nachbesserungsversuche nach Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist muß er nicht hinnehmen. Hiervon zu trennen ist der Fall des Fehlschlagens der

Nachbesserung, die im Regelfall nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Nacherfüllung angenommen wird (§ 440 S. 2 BGB). Die Pflicht des Käufers, hier zwei Nacherfüllungsversuche des Verkäufers zu dulden, bezieht sich lediglich auf Fälle, in denen der Käufer keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte oder innerhalb dieser Frist bereits zwei Nacherfüllungsversuche des Verkäufers erfolglos waren. Eine weitere Fristsetzung ist dann entbehrlich.

Ablehnung der Nacherfüllung durch den Verkäufer

Neu geschaffen worden ist die Möglichkeit des Verkäufers, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit *unverhältnismäßigen Kosten* möglich ist. Dem Verkäufer wird damit ein Recht eingeräumt, sich von seiner Leistungspflicht zu lösen, wenn zwischen dem für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwand und (zum Beispiel) dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand oder der Bedeutung des Mangels ein Mißverhältnis besteht. Dabei ist zwischen den zwei möglichen Nacherfüllungsarten (Beseitigung des Mangels bzw. Neulieferung) zu unterscheiden. Die Unverhältnismäßigkeit einer Nacherfüllungsmöglichkeit begründet nicht ohne weiteres die Unverhältnismäßigkeit der anderen Möglichkeit. Für den Verkäufer wird die Regelung insbesondere in den Fällen von Nutzen sein, in denen der Käufer bei wertvollen Gütern die Neulieferung einer mangelfreien Sache verlangt. Er kann den Käufer wegen der Unverhältnismäßigkeit hier gegebenenfalls auf die Nachbesserung verweisen.

Verweigert der Unternehmer rechtmäßig *jede* Nacherfüllung, bleibt es dem Käufer unbenommen, Schadensersatz geltend zu machen. Der Verkäufer sollte eine in Frage kommende Zurückweisung der Nacherfüllung nach § 439 III BGB daher sorgfältig abwägen.

Rechtloser Unternehmer bei Verzug

Auch im neuen Kaufvertragsrecht vernichtet der Ablauf der dem Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzten Frist nicht den grundsätzlichen Erfüllungsanspruch des Käufers. Der Verkäufer bleibt auch *weiterhin zur Nacherfüllung verpflichtet*. Ähnlich, wie im Werkvertragsrecht, bleibt er verpflichtet, Anstrengungen zur Nacherfüllung vorzunehmen, während der Käufer es nunmehr in den Händen hält, das Vertragsverhältnis durch Rücktrittserklärung zu vernichten. Dies kann zur Folge haben, daß der Verkäufer nicht unerhebliche Anstrengungen zum Beispiel zur Beschaffung einer mangelfreien Ersatzsache anstrengt, diese vorhält und unmittelbar vor der Übergabe der Käufer den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Auch hier wird der Ver-

käufer möglicherweise in eine Lage versetzt, weitere Forderungen des Kunden nach Preisnachlaß hinzunehmen, will er nicht auf der nachbeschafften Sache sitzen bleiben. Der mit der Nacherfüllung in Verzug geratene Verkäufer sollte daher dringend den Käufer in beweisfähiger Form über seine weitere Bereitschaft und seine diesbezüglichen Bemühungen zur Nacherfüllung *unterrichten*. Weist der Käufer die Nacherfüllung sodann nicht unverzüglich zurück, dürfte sein Rücktrittsrecht für einen angemessenen Zeitraum nach Treu und Glauben entfallen.

3. Verjährung von Mängelansprüchen

Bauwerke bzw. bauwerksbezogene Sachen

Mängelansprüche aus Kaufverträgen über Bauwerke und bewegliche Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, verjähren zukünftig in *fünf* Jahren (§ 438 I Nr. 2 BGB). Die bisherige Verjährung von Gewährleistungsansprüchen aus Grundstücken von einem Jahr wurde damit sowohl zeitlich, als auch inhaltlich erheblich ausgedehnt. Zu beachten ist, daß diese Frist insbesondere nunmehr auch schlüsselfertiges Haus- und Wohnungseigentum erfaßt, über das eine Gewährleistung bislang nur über eine entsprechende Anwendung des Werkvertragsrechts erreicht werden konnte. Bei der Erstreckung der Mängelansprüche auf Bauteile und sonst zum Einbau in ein Bauwerk vorgesehene Sachen (§ 438 I Nr. 2 b BGB) ist zu beachten, daß die fünfjährige Frist nur dann maßgeblich ist, wenn die Sache auch bereits in ein Bauwerk *eingebaut* worden ist. Es ist davon auszugehen, daß der Einbau innerhalb der sonst geltenden allgemeinen Verjährungsfrist für bewegliche Sachen (dazu sogleich) erfolgt sein muß.

Sonstige bewegliche Sachen

Mängelansprüche hinsichtlich sämtlicher sonstiger beweglicher Sachen, die nicht von der bauwerksbezogenen Regelung des § 438 I Nr. 2 b BGB erfaßt werden, verjähren in *zwei* Jahren (§ 438 I Nr. 3 BGB).

Sämtliche Fristen gelten sowohl für *neu* hergestellte, als auch für *gebrauchte* Sachen.

Vertraglicher Ausschluß der Gewährleistungsrechte, Verbrauchsgüterkauf

Grundsätzlich können die vertraglichen Mängelansprüche auch weiterhin ausgeschlossen werden, soweit nicht zugesicherte Eigenschaften der Kaufsache betroffen sind oder eine arglistige Täuschung vorliegt. Diese Begrenzungsmöglichkeit gilt uneingeschränkt *jedoch nur noch zwischen Unternehmern*. Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache, gelten die Regelungen des *Verbrauchsgüterkaufs* (§ 474 ff. BGB). Hiernach ist insbesondere eine vertragliche, inhaltliche Begrenzung der Gewährleistungsansprüche des Käufers, gleich, ob in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelvertraglich, unzulässig. Die Verjährung der Mängelansprüche kann bei neuen Sachen nicht durch vertragliche Vereinbarung auf einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre reduziert werden. Bei gebrauchten Sachen muß die vertraglich reduzierte Gewährleistungsfrist mindestens ein Jahr betragen.

Die Verkäufer neuer beweglicher Sachen haben hiernach praktisch keinerlei Möglichkeit, die ihnen obliegende Gewährleistung zu beschränken. Lediglich für in Bauwerke einzubauende, bewegliche Sachen kann eine Beschränkung von fünf auf zwei Jahre vereinbart werden. Verkäufer von gebrauchten Sachen können den Gewährleistungszeitraum zumindest auf ein Jahr reduzieren. Dies dürfte von Relevanz im Bereich des kommerziellen Verkaufs gebrauchter (sanierter) Immobilien werden, wenn der Markt entsprechende Beschränkungen akzeptiert. Voraussetzung ist jedoch immer, daß eine Reduzierung der Gewährleistungsfrist *vertraglich* vereinbart wurde. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

4. Beweislastumkehr

Noch tiefgreifender als die Veränderungen im Verjährungsrecht dürfte die Regelung zur Beweislastumkehr der Sachmängelhaftung sein. Nach der Neuregelung des § 476 BGB wird für Sachmängel, die innerhalb von *sechs Monaten* nach Übergabe der Kaufsache auftreten, gesetzlich vermutet, daß der Mangel bereits bei *Übergabe* vorlag. Ausnahmen können sich lediglich aus einer spezifischen Beschaffenheit der Kaufsache (zum Beispiel verderbliche Ware) oder des Mangels (zum Beispiel grobe, äußerlich für jeden erkennbare Beschädigungen, die im Kaufvertrag Niederschlag gefunden hätten) ergeben. Dem Verkäufer obliegt damit für sämtliche Mängel, die in den ersten sechs Monaten nach Übergabe der Kaufsache auftreten, der *Gegenbeweis*, daß diese erst später aufgetreten sind. Kann er diesen Beweis nicht führen, hat er die Mängelansprüche zu erfüllen.

Dabei sind die Möglichkeiten des Verkäufers, sich hinsichtlich der Beschaffenheit der Kauf-

sache abzusichern, erheblich begrenzt. Regelungen in *allgemeinen Geschäftsbedingungen*, die die gesetzliche Beweislastregelung beeinflussen (zum Beispiel: „Die Kaufsache ist frei von äußerlich erkennbaren Mängeln.“ oder „Das Fahrzeug ist frei von Lackschäden.“) sind nicht zulässig (§ 309 Nr. 12 b BGB). Sofern eine solche Absicherung erfolgen soll, bedarf es daher der *individuellen* Aufnahme in den jeweiligen Kaufvertrag, wenn nicht der Verkäufer dem Käufer ein halbes Jahr lang wegen jedes Beschaffenheitsmangels ausgeliefert sein soll. Insbesondere, wenn bereits (vom Käufer hingenommene) Mängel vorliegen, sind diese explizit aufzuführen, anderenfalls der Verkäufer Gefahr läuft, für einen dem Käufer bereits bei Kaufvertragsschluß bekannten und im Kaufpreis berücksichtigten Mangel ein zweites Mal zu haften.

Es sei an dieser Stelle nochmals klargestellt, daß die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf lediglich für Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern gelten, mithin die Beweislastumkehr nicht für Kaufverträge zwischen Unternehmern selbst und auch nicht für Kaufverträge gelten, an denen als Verkäufer und Käufer private Verbraucher beteiligt sind.

Die neuen Haftungs-, Verjährungs- und Beweislastregeln werden erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Marktsegmente haben. Beispielsweise ist zu erwarten, daß der kommerzielle *Gebrauchtwagenhandel* in der bestehenden Form entweder erheblichen Teuerungen ausgesetzt sein wird, um die durch die Haftung begründeten Risiken aufzufangen oder gar in der bisherigen Form gänzlich aufgegeben wird und an seine Stelle lediglich das Vermittlungsgeschäft privater Kaufverträge tritt.

In Folge der neuen Beweislastregelung ist immerhin dem Verkäufer neu hergestellter Sachen die Möglichkeit des *Rückgriffes* auf seinen Lieferanten ermöglicht worden (§ 478 BGB). Auch dieser kann sich (Rückgriffskette bis zum Hersteller) an seinen Lieferanten halten. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht eine Verletzung der handelsrechtlichen Rügepflicht (§ 377 HGB) vorliegt.

IV. Neuregelung des Schuldnerverzuges

Die erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen am 01.05.2000 modernisierte Regelung des Schuldnerverzuges des BGB war in der jüngeren Vergangenheit erheblicher Kritik ausgesetzt. Sie führte insbesondere dazu, daß Schuldner

von Geldleistungen regelmäßig überhaupt erst 30 Tage nach Zugang einer Rechnung leisten mußten. Eine vorherige Inverzugsetzung wurde als nicht möglich angesehen. Im Einklang mit den parallelen Beweisschwierigkeiten beim Zugang der Rechnung ergaben sich nachhaltige, sanktionslose Zahlungsverzögerungen (vgl. Mandanteninformation vom 22.05.2000).

30-Tages-Frist

Die Neuregelung beseitigt dieses Problem, indem sie ausdrücklich klarstellt, daß der Gläubiger einer Geldleistung auch *während* des Zeitraumes von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung über eine fällige Zahlung den Verzug herbeiführen kann, indem er den Schuldner mahnt (§ 286 III BGB). Diese Möglichkeit besteht jedoch gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn der Gläubiger auf diese Folgen in der Rechnung oder einer anderen Zahlungsaufstellung besonders *hingewiesen* hatte. Ohne entsprechenden Hinweis wird der Verzug frühestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufstellung ausgelöst.

In beiden Fällen verbleibt es bei den bereits bislang bestehenden Beweisschwierigkeiten, denn die Übersendung einer Rechnung erfolgt im Regelfall nicht mit Zugangsnachweis. In Fällen sich hierfür eignender Geschäfte bietet es sich daher weiterhin an, den Käufer den Empfang der Rechnung bei paralleler Übergabe mit der Kaufsache *quittieren* zu lassen.

Der Schuldner einer Geldleistung, der nicht Verbraucher ist, kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug, sofern der Zugang der Rechnung feststeht und lediglich deren Zeitpunkt streitig ist (§ 286 III S. 2 BGB).

Ereignisbezogene Zahlungspflicht

Von erheblicher praktischer Relevanz wird die weitere Ergänzung der Verzugsvorschriften sein, nach der der Verzug auch dann ausgelöst wird, wenn der Leistung ein *Ereignis* vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung so bestimmt ist, daß sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen läßt (§ 286 II Nr. 2 BGB). Dies betrifft die bisher klassischen Fälle unwirksamer vertraglicher Verzugsregelungen, in denen zum Beispiel „Zahlung binnen vierzehn Tagen nach Lieferung“ verlangt wird. Derartige Regelungen sind fortan möglich und lösen unmittelbar nach Fristablauf den Zahlungsverzug aus. Voraussetzung ist jedoch, daß die entsprechende Regelung bereits *im Vertrag* niedergelegt ist. Ein entsprechender Vermerk lediglich auf der Rechnung hat keinerlei Rechtswirkungen.

Im übrigen tritt auch weiterhin automatisch Verzug bei im Vertrag *kalendermäßig bestimmten* Leistungen ein (zum Beispiel: „Zahlung am 31.10.2002.“, „Zahlung am 3. Werktag jedes Monats.“)

Verzugszins

Auch die Grundlage des bereits mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen erheblich angehobene Verzugszinses ist modifiziert worden. Die unmittelbare Abhängigkeit vom Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ist aufgehoben und mit der Regelung des § 247 BGB die Neudefinition eines BGB-Basiszinssatzes geschaffen worden. Dieser verändert sich fortan regelmäßig am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Der aktuelle Zinssatz sowie die Zinssätze der Vergangenheit können unter der homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) und auch auf der Kanzleihompage (www.ra-kuehnlein.de) unproblematisch abgefragt werden. Der aktuelle Basiszinssatz beträgt 2,57 %. Der Verzugszins liegt gem. § 288 I BGB weiterhin um fünf Prozent über diesem Zinssatz, beträgt daher derzeit 7,57 % (Stand 01.01.2002).

V. Änderungen im Verjährungsrecht

Schließlich ist im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung eine grundlegende Neugestaltung des bisherigen Verjährungsrechts vorgenommen worden. Diese führt im Ergebnis dazu, daß Ansprüche zukünftig weitaus früher verjähren werden, so daß Gläubiger mit der Geltendmachung ihrer Forderung entsprechend früher beginnen müssen. Eine zusätzliche Beschleunigungswirkung tritt durch den weitgehenden Fortfall der Regelungen zur Unterbrechung der Verjährung ein, die den Gläubiger zwingt, einen rechtzeitig geltend gemachten Anspruch auch konsequent weiter zu verfolgen, anderenfalls erneut Verjährung droht.

Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist

Die bislang nach § 195 BGB a. F. geltende regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren beträgt nunmehr nur noch *drei* Jahre, § 195 BGB. Dies bedeutet, daß sämtliche, nicht von einer besonderen Verjährungsregelung erfaßten Ansprüche zukünftig bereits nach drei Jahren verjähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn der Schuldner sich auf die Verjährung beruft. Die *30jährige* Verjährungsfrist ist

lediglich für folgende Ansprüche beibehalten worden (§ 197 I BGB):

- Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,
- familien- und erbrechtliche Ansprüche,
- rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
- Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,
- Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

Auch diese Ansprüche verjähren allerdings in einer kürzeren Frist, soweit dies konkret gesetzlich bestimmt ist. Eine diesbezügliche Ausnahme trifft bereits die Regelung des § 197 II BGB, nach der regelmäßig wiederkehrende Leistungen, insbesondere Unterhaltsleistungen, aus familien- und erbrechtlichen Ansprüchen sowie künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus rechtskräftig festgestellten Ansprüchen, vollstreckbaren Vergleichen bzw. Urkunden und Ansprüche aufgrund der Feststellung im Insolvenzverfahren (insbesondere fortlaufende Zinsen) in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren verjähren.

Fortfall der Kataloge der kurzen Verjährung

Die Kataloge der kurzen Verjährung (§§ 196, 197 BGB a. F.) sind entfallen. Die bislang der zweijährigen Verjährungsfrist unterliegenden Ansprüche kommen in den Genuß der nunmehr regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Für die bislang der vierjährigen Verjährungsfrist unterfallenden Ansprüche, insbesondere auf rückständige Miete, Pacht- und Darlehenszinsen, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf drei Jahre.

Individualisierte Berechnung des Laufes der Verjährungsfrist

Der bisherige objektive Berechnungsmaßstab für den Lauf der Verjährungsfrist wurde um eine *subjektive Komponente* erweitert. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nunmehr mit dem Schluß des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist
- und*
- der Gläubiger von dem, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des

Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müßte (§ 199 I BGB).

Damit können Verjährungsfristen gleichartiger Ansprüche für verschiedene Gläubiger je nach ihrem Kenntnisstand oder den Anforderungen an ihr Kennenmüssen unterschiedlich beginnen und enden. Um die Wirkungen dieser subjektiven Komponente nicht ausufern zu lassen, hat sich der Gesetzgeber entschieden, *Höchstfristen* einzuführen, nach denen die Ansprüche ungeachtet der bestehenden Kenntnis verjähren. Ohne Rücksicht auf die Entstehung des Schadens bzw. die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Anspruch verjähren

Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen,

in 30 Jahren (§ 199 II BGB).

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren,

- sofern sie bereits entstanden sind, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 III Nr. 1 BGB)
und
- ohne Rücksicht auf ein etwaiges Entstehen und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von dem schadensauslösenden Ereignis an (§ 199 III Nr. 2 BGB).

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Sämtliche anderen Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers jedenfalls in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 IV BGB).

Zu beachten ist, daß die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, regelmäßig mit der *Entstehung* des Anspruches beginnt. Sie ist damit weder von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers abhängig, noch beginnt sie erst am Schluß des jeweiligen Jahres.

Weitgehender Fortfall des Instituts der Verjährungsunterbrechung

Während nach dem alten Recht in einer Vielzahl von Fällen (zum Beispiel durch Klageerhebung, Mahnbescheidsantrag) die Verjährung unterbrochen werden konnte, mit der Wirkung, daß nach dem Ende der Unterbrechung die gesamte Verjährungsfrist neu zu laufen begann, besteht nach der Schuldrechtsmodernisierung regelmäßig nur noch die Möglichkeit, die *Hemmung* laufender Verjährungsfristen herbeizuführen. Die Hemmung bewirkt lediglich, daß die Verjährungsfrist für den Zeitraum der Hemmung nicht fortläuft. Die bisher verstrichene Verjährungszeit bleibt erhalten und wird nach dem Ende des Hemmungstatbestandes fortgesetzt.

Beispiel: Die Verjährung eines nach dem früheren Recht in vier Jahren verjährenden Anspruches konnte durch einfache gerichtliche Geltendmachung noch am 31.12. des vierten Jahres um weitere vier Jahre verlängert werden.

Im vergleichbaren Fall der heutigen gerichtlichen Geltendmachung eines der dreijährigen allgemeinen Verjährungsfrist unterliegenden Anspruches läuft die Frist nach dem Ende des Hemmungseignisses einfach weiter. Wird nach zwei Jahren Klage erhoben und endet die Wirkung der Klageerhebung, zum Beispiel infolge Stillstandes des Verfahrens, verbleibt nur noch ein weiteres Jahr, bevor der Anspruch verjährt.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß die Hemmung durch gerichtliche Geltendmachung nur so lange fortwirkt, als nicht das Verfahren in Stillstand geraten ist. Geschieht dies, läuft die Verjährungsfrist bereits sechs Monate später fort. Der bisherige erhebliche Zeitgewinn durch gerichtliche Geltendmachung einer Forderung entfällt damit.

Neu geschaffen im BGB ist der dem Versicherungsrecht entlehnte Hemmungstatbestand bei *Verhandlungen*. Schweben zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 BGB). Geschieht dies, tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Verhandlungen über einen wenige Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist stehenden Anspruch führen daher zu einer faktischen Verlängerung

der Verjährungsfrist um mindestens drei Monate.

Unterbrechung der Verjährung

Die Neuregelung des BGB hat lediglich zwei Tatbestände der Unterbrechung der Verjährung erhalten. Die Verjährung beginnt erneut, wenn

- der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch in irgendeiner Weise anerkennt, wobei bereits Abschlagszahlungen genügen (§ 212 I Nr. 1 BGB) oder
- eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 I Nr. 2 BGB).

Anwendbarkeit auch auf Schuldverhältnisse nach altem Recht

Entgegen dem Grundsatz der Schuldrechtsmodernisierung, ihre Rechtswirkungen nur auf Schuldverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 01.01.2002 begründet wurden, gelten die Regelungen des neuen Verjährungsrechts für am 01.01.2002 noch nicht verjährte Ansprüche bereits jetzt. Dabei bleibt dem Gläubiger im Regelfall jedoch noch hinreichend Zeit zur Geltendmachung seiner Forderungen. Im Grundsatz gilt folgendes:

- Soweit für vor dem 01.01.2002 entstandene Ansprüche nach dem alten Verjährungsrecht Verjährung vor dem Verjährungszeitpunkt nach dem neuen Recht eintreten würde, verbleibt es bei der Verjährung nach dem alten Recht.
- Soweit aufgrund des neuen Rechts für einen vor dem 01.01.2002 begründeten Anspruch Verjährung vor dem Zeitpunkt eintreten würde, nachdem nach dem alten Recht Verjährung eintritt, ist bereits der neue Zeitpunkt maßgeblich.

Beispiele:

1. Gewährleistungsanspruch aus BGB-Bauvertrag. Verjährungsfrist nach altem Recht: fünf Jahre, § 638 BGB a. F.; Verjährungsfrist nach neuem Recht: fünf Jahre, § 634 a I Nr. 2 BGB

Fristbeginn nach altem Recht (Abnahme): 10.10.1998; Fristende: 10.10.2003

Fristbeginn nach neuem Recht: 01.01.2002; Fristende: 01.01.2007

Es gilt das frühere Fristende des alten Rechts.

2. Anspruch auf Mietzinsrückstand aus 2001. Verjährungsfrist nach altem Recht: vier Jahre, § 197 BGB a. F.; Verjährungsfrist nach neuem Recht: drei Jahre, § 195 BGB

Fristbeginn nach altem Recht: 31.12.2001; Fristende: 31.12.2005

Fristbeginn nach neuem Recht: 01.01.2002; Fristende: 31.12.2004

Es gilt das frühere Fristende des neuen Rechts.

08.01.2002 Kühnlein, Rechtsanwalt